

Amtsgericht Würzburg

Abteilung für Zwangsversteigerungs- und
Zwangsverwaltungssachen

Az.: 3 K 84/24

Würzburg, 19.08.2025



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 22.01.2026	09:00 Uhr	B001, Sitzungs- saal	Amtsgericht Würzburg, Ottostr. 5, 97070 Würzburg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Gemünden a. Main von Partenstein

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
Partenstein	2446/32	Gebäude- und Freifläche	Grubenweg 9	0,0293	3719

Partenstein ist eine Gemeinde im unterfränkischen Landkreis Main-Spessart.

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Einfamilienhaus, unterkellert, Erdgeschoss und ausgebauten Dachgeschoss, Spitzboden.

Baujahr 2000, Wohnfläche ca. 109 qm, leerstehend seit 2023.

Unregelmäßige Grundstücksform, Hanglage am Ortsrand.

Sockelbereich unverputzt, Keller unausgebaut (fehlende Wand-, Decken- und Bodenbeläge).

Alters- und Witterungsbedingte Schäden an der Fassade, Dach schadhaft mit Wassereintritt.

Gas-Brennwertgerät (Heizkörper mit Thermostatventilen), Warmwasserspeicher, Solaranlage, Energieausweis ist vorhanden.

Befriedigender baulicher Zustand, größerer Renovierungs- und Fertigstellungsbedarf.

Im Übrigen wird auf die ausführliche und detaillierte Darstellung im Gutachten verwiesen.

Verkehrswert:

294.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 18.12.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.